



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Großbritannien (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

I.

Ehefähigkeitszeugnisse werden für britische Staatsangehörige, die in Großbritannien / Nordirland **ihr Domizil haben**, durch die Standesämter ausgestellt. In diesen Fällen wird daher **kein Befreiungsverfahren** durchgeführt.

II.

Soweit ein Ehefähigkeitszeugnis – **mangels Domizils** - nicht beigebracht werden kann, ist ein Befreiungsverfahren durchzuführen. Hierbei sind vorzulegen:

1. **Geburtsurkunde**
2. **Eigene eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesamt.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den britischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Nicht erforderlich

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.